



Übergangspflege

Ein Angebot zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
gemäß § 42 SGB VIII

Impressum

Herausgeberin:

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH
Bahnhofstraße 28-31 ■ 28195 Bremen
Telefon: 0421 9588200 ■ Telefax: 0421 958820-45
E-Mail: info@pib-bremen.de ■ www.pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.
Diakonische Jugendhilfe Bremen gemeinnützige GmbH (jub)
Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

Geschäftsführerin:

Judith Pöckler-von Lingen
Amtsgericht Bremen HRB 20483
Steuer-Nr. 60/146/08549

Spendenkonto:

IBAN: DE95 2905 0101 0001 6444 18 ■ Die Sparkasse Bremen

Redaktion:

PiB-Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

11.2017

Inhalt

1. Gegenstand	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Die Übergangspflege	5
3.1 Zielgruppe Kinder und Jugendliche	5
3.2 Aufgaben der Übergangspflegestellen	6
3.3 Kontakte mit den Eltern	7
3.4 Aufgaben von PiB	7
3.5 Grundsätze zur Belegung einer Übergangspflegestelle	8
4. Werbung von Pflegefamilien und -personen	10
5. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Übergangspflegestelle	11
6. Prozess der Bewerbung und Kompetenzeinschätzung	12
7. Zusammenarbeit zwischen Amt für Soziale Dienste, PiB und Pflegestellen	13
8. Qualifizierung und Fortbildung im Bildungszentrum	13
8.1 Ziele der Qualifizierung	13
8.2 Erstkontakt und Informationsveranstaltung	14
8.3 Grundkurs	14
8.4 Aufbaukurs	15
8.5 Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung	15
8.6 Supervision	15
9. Qualitätssicherung	16
9.1 Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen	16
9.2 Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen	16



1. Gegenstand

Gegenstand dieser Konzeption ist das Angebot Übergangspflege. Es umfasst die Aufgaben zur Anwerbung, Kompetenzeinschätzung, Beratung und Unterstützung sowie Schulung von Übergangspflegestellen gem. § 42 SGB VIII. Die Gesellschaft PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH folgt darin dem fachpolitischen Auftrag der Stadt Bremen von 2010, die Übergangspflege als einen Teil des Notaufnahmesystems für Kinder und Jugendliche auszubauen. Nach Maßgabe der Behörde soll die Übergangspflege im Bremer Inobhutnahme-System Vorrang haben vor institutionellen Inobhutnahmen, soweit zuständige Casemanager des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst aus fachlichen Gründen, für einzelne Kinder/Jugendliche oder für Geschwisterreihen, nicht eine institutionelle Unterbringung festlegen.

Jugendhilfe hat die Aufgabe, unverzüglich zu handeln, wenn Kinder oder Jugendliche sich in Kindeswohl gefährdenden Lebenssituationen befinden. Sie muss sicherstellen, dass Kinder oder Jugendliche bedarfsentsprechend Schutz und die erforderliche Versorgung und Betreuung erfahren. In einer Krisensituation kann dies die Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen in Übergangspflege erfordern, die durch Heime oder Notaufnahmegruppen oder durch familienorientierte Betreuung/Übergangspflege geleistet wird.

Grundsätzlich ist die Übergangspflege ein Angebot der Krisenintervention zum Schutz des Kindes. Sie ist innerhalb des Inobhutnahme-Systems eine Variante der familienorientierten Betreuung und leistet die kurzfristige Aufnahme von Kindern, deren Eltern ihrem Erziehungsauftrag aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend oder auf Dauer nicht nachkommen können. An der Schnittstelle von Klärungs- und Entscheidungsprozessen erfüllt die Übergangspflege in Kooperation mit zahlreichen Institutionen und Personen vielfältige Aufgaben.

Übergangspflege setzt sich deutlich ab von anderen Formen der familiären Fremdunterbringung wie etwa der

- ✿ **Vollzeitpflege** als einer auf Dauer angelegten Lebensform zur allgemeinen Betreuung und Förderung gefährdeter und entwicklungsverzögerter Kinder und Jugendlicher in einer Pflegefamilie,
- ✿ **befristeten Vollzeitpflege mit Rückkehroption** als einer klar definierten Hilfemaßnahme für Kinder, deren Eltern ihren Erziehungsauftrag aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend nicht gewährleisten können. Auf Grundlage einer positiven Eltern-Kind-Bindung hat diese Pflegeform zum ausdrücklichen Ziel, die Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie in seine Familie zu erreichen,
- ✿ **Kurzzeitpflege** als einem zeitlich befristeten Versorgungsauftrag an eine Pflegefamilie, der von den Sorgeberechtigten selbst aufgrund eines vorü-

bergehenden Ausfalls durch beispielsweise Entbindung, Kur oder Klinikaufenthalt beantragt wird, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Voraussetzung dieser Pflegeform ist eine für alle Beteiligten einvernehmliche Passung von Kind und Pflegefamilie.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Einsatz von Übergangspflege erfolgt bei Kindeswohlgefährdung als Folge einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII, Schutzauftrag). Je nach Einzelfall kann sich bis zur Umsetzung der Anschlussmaßnahme zur Wahrnehmung des Schutzauftrages die Notwendigkeit für den Verbleib des jungen Menschen in der Übergangspflege im Rahmen einer befristeten Unterbringung ergeben (§ 33 SGB VIII).

Jede Übergangspflegestelle schließt vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Vertrag mit dem Amt für Soziale Dienste ab.

3. Die Übergangspflege

Die PiB-Übergangspflege bietet eine zeitlich begrenzte, familienorientierte Unterbringung für Säuglinge, Kinder oder Jugendliche, wenn dies aufgrund einer akuten Krise fachlich geboten ist. Oberstes Ziel ist es zu gewährleisten, dass die Kinder einen für sie und ihren Lebensweg geeigneten, stabilisierenden Lebensort angeboten bekommen. Während die Kinder dort versorgt, und begleitet werden, sollen die Klärung ihrer Situation und eine Perspektivplanung für sie im AfSD stattfinden.

In der Übergangspflege werden in der Regel Personen tätig, die durch die Erziehung eigener Kinder oder durch das Zusammenleben mit Pflegekindern Erfahrung haben, oft gekoppelt mit einer pädagogischen Ausbildung.

Da in der Regel das gesamte familiäre Umfeld einer Familie beansprucht wird, die für Übergangspflege bereit steht, unterliegt die Übergangspflegestelle nicht einer ständigen Aufnahmeverpflichtung. Vielmehr setzen Übergangspflegestellen den Rahmen und Umfang ihrer Aufnahmebereitschaft selbst fest. Einsatzmöglichkeiten und -beschränkungen werden als schriftliches Profil der Pflegestelle gemeinsam mit der PiB-Fachberatung festgelegt. Dieses Profil wird entsprechend der familiären Situation prozesshaft weiterentwickelt. Dabei können sich Beschränkungen im Einsatz auch durch die fachliche Einschätzung der PiB-Beratungsfachkräfte ergeben.

3.1 Zielgruppe Kinder und Jugendliche

Für die Unterbringung von Kindern in Übergangspflege gilt als Grundannahme, dass Kinder, je jünger, desto notwendiger ein überschaubares, geschütztes, konstantes Lebensumfeld brauchen. Dies gilt umso mehr, wenn sie akut von Beziehungs-

bzw. Bindungsabbrüchen bedroht oder belastet sind. Die Stabilisierung von durch familiäre Krisen verunsicherten Kindern/Jugendlichen gelingt am besten in einer Situation, die in ihrer Struktur der den Kindern bekannten, familienähnlichen¹ Situation lebensräumlich entspricht. Dabei garantiert eine klare Bezugsperson Verlässlichkeit rund um die Uhr, während die Kinder/Jugendlichen ihre auf Familie bezogenen Erfahrungs- und Verhaltensmuster wenigstens in Teilen anwenden können.

3.2 Aufgaben der Übergangspflegestellen

Die Herausforderungen, denen sich Familien oder Einzelpersonen als Übergangspflegestellen stellen, sind groß. Sie nehmen Kinder mit einer belastenden Familiengeschichte in Krisensituationen bei sich auf, bieten den Kindern in der Übergangsphase Zuwendung, Stabilität, Begleitung und Unterstützung und sie bleiben im Kontakt mit den Familien der Kinder sowie dem Helfersystem. In der Zeit der Übergangspflege zeigen sich die Kinder häufig mit auffälligen Verhaltensweisen, Entwicklungsstörungen und Krankheiten, die aus ihrer Vorgeschichte und der abrupten Trennung von ihrer Familie resultieren. Sie brauchen besondere Aufmerksamkeit und Begleitung durch die Übergangspflegestelle.

Übergangspflegestellen

- ☼ nehmen Kinder im Rahmen ihres Profils, nach Absprache mit der Steuerungsstelle und dem Casemanagement zeitnah auf
- ☼ betreuen und versorgen das Kind im familiären Rahmen
- ☼ bieten dem Kind einen verlässlichen Alltagsrahmen, der ihm hilft sich zu stabilisieren und zurechtzufinden. Dabei finden Erfahrungen und Gewohnheiten, die das Kind aus seinem bisherigen Leben mitbringt, ausdrücklich Berücksichtigung
- ☼ halten Kontakt zu den Betreuungseinrichtungen des Kindes beziehungsweise zur Schule oder zur Ausbildungsstelle
- ☼ nehmen die Alltagsorge und die Aufsichtspflicht für das Kind wahr
- ☼ gehen mit dem Kind zum Kinderarzt und nehmen eine baldige Untersuchung nach der Inobhutnahme sowie Regeluntersuchungen und Akuttermine wahr
- ☼ begleiten das Kind zu diagnostischen Untersuchungen, Therapieterminen und Fördereinrichtungen und fördern und unterstützen das Kind in seiner Entwicklung, so dass seinem allgemeinen und besonderen Bedarf entsprochen wird
- ☼ begleiten das Kind zu den Umgängen und bleiben in der Regel auch während der Umgänge mit den Eltern in der Nähe, um dem Kind Sicherheit zu bieten (siehe Punkt 3.3)

¹ Dies umfasst Familien im herkömmlichen Sinne und Lebensgemeinschaften, Paare und Einzelpersonen, die einem Kind oder Jugendlichen einen geschützten Rahmen bieten können.

- ✦ unterstützen das Kind beim Übergang zurück in die eigene Familie oder bei Übergängen in eine Vollzeitpflegefamilie oder in eine stationäre Einrichtung
- ✦ dokumentieren, beispielsweise mit Hilfe der von PiB zur Verfügung gestellten Materialien, die Entwicklung des Kindes sowie besondere Beobachtungen während der Zeit der Unterbringung
- ✦ beteiligen sich in Zusammenarbeit mit dem Casemanagement des AfSD und der Fachberatung von PiB an der Einschätzung der Bedarfe des Kindes und an der Hilfeplanung
- ✦ kooperieren mit dem Casemanager des Kindes, der Steuerungsstelle für Inobhutnahmen, den sorgeberechtigten Personen sowie den an der Hilfeplanung beteiligten Mitarbeiter*innen der freien Träger
- ✦ nehmen Supervision und Fortbildungen im vorgegebenen Rahmen (siehe Kapitel 8) sowie Fachberatung in Anspruch.

3.3 Kontakte mit den Eltern

Kinder in Übergangssituationen haben üblicherweise regelmäßige Kontakte zu ihren Eltern oder ihrer erweiterten Familie. Gerade in einer Übergangsphase, wie beispielsweise nach einer Inobhutnahme, sind regelmäßige Kontakte notwendig, um Kontinuität zu erhalten und, besonders wenn eine Rückführung angedacht ist, die Vertrautheit zwischen Kindern und Eltern zu erhalten.

Da es in der Regel um einen Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung geht, ist es, vor allem bei jüngeren Kindern, meistens notwendig, dass die Umgänge von einer Fachperson begleitet werden und dass die Eltern des Kindes sich an einige Regeln während des Umgangs halten können. PiB bietet an, in der Klärungsphase kurz nach der Aufnahme eines Kindes, bis zu drei Umgänge zu begleiten. Dies soll dem Schutz des Kindes und der Übergangspflegestelle dienen. Zugleich kann geklärt werden, in welcher Form die Umgänge in Zukunft begleitet werden müssen.

Darüber hinaus bietet PiB unterstützte Umgänge im Rahmen von Familiencafés in Bremen Mitte und Bremen Nord an. Sowohl in den Familiencafés als auch bei den begleiteten Umgängen bleibt in der Regel die Übergangspflegeperson in der Nähe des Kindes, um ihm Sicherheit zu bieten. Um das Kind und die Übergangspflegepersonen und deren Familie zu schützen, sollen Kontakte in der Übergangspflegezeit nicht in der Wohnung der Übergangspflegestellen stattfinden.

3.4 Aufgaben von PiB

Die Übergangsbetreuung von Kindern oder Jugendlichen aus krisenhaften Lebenssituationen ist eine Aufgabe, die hohe Anforderungen an eine Pflegefamilie in der Übergangspflege stellt. Deshalb brauchen Übergangspflegestellen eine gute Vorbereitung und verlässliche Begleitung in einem fachlich unterstützenden Rahmen sowie Fortbildung und Reflexionsmöglichkeiten.

Im Auftrag des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) steht PiB in der Verpflichtung, die Qualität in der Übergangspflege zu sichern. Dies geschieht durch Angebote zu Qualifizierung, Fortbildung und Supervision sowie durch Hausbesuche und regelmäßige Beratungskontakte.

Der Fachdienst PiB und darin vor allem die Abteilung Übergangspflege

- ✦ werben neue Übergangspflegestellen an
- ✦ unterstützen die Qualifizierung der zukünftigen Übergangspflegestellen in Kooperation mit dem PiB-Bildungszentrum
- ✦ schätzen die Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber in intensiven Gesprächen ein
- ✦ begleiten die Übergangspflegestellen durch regelmäßige Kontakte und Hausbesuche
- ✦ beraten die Übergangspflegestellen in pädagogischen Fragen sowie bei allen ihren Aufgaben
- ✦ erstellen und aktualisieren ein schriftliches Profil jeder Übergangspflegestelle mit Belegungsempfehlung und leiten diese an die Steuerungsstelle weiter
- ✦ fördern die Kompetenzen der Übergangspflegestellen im Rahmen der Fachberatung
- ✦ vertreten als Kooperationspartner der Übergangspflegestellen deren Interessen, soweit dies fachlich geboten ist
- ✦ unterstützen die Zusammenarbeit der Übergangspflegestellen mit dem Amt für Soziale Dienste und mit weiteren beteiligten Institutionen
- ✦ beteiligen sich zur Unterstützung der Übergangspflegestellen an Hilfeplangesprächen, Fallbesprechungen und Helferkonferenzen
- ✦ unterstützen die Klärung von Konflikten im Austausch mit der Übergangspflegestelle und gegebenenfalls anderen Kooperationspartnern
- ✦ erstellen auf Anfrage des AfSD kurze Verlaufsdocumentationen über die Unterbringungszeit des Kindes auf Grundlage der Dokumentation und der Berichte der Übergangspflegestelle und begleitet und unterstützt Umgänge mit den Eltern oder den Angehörigen der Kinder im (unter Punkt 3) definierten Rahmen.

3.5 Grundsätze zur Belegung einer Übergangspflegestelle

Die Steuerung in die Übergangspflegestellen erfolgt über das Amt für Soziale Dienste. Die fachliche Grundlage dafür bietet das durch PiB mit den Übergangspflegestellen entwickelte jeweilige Profil; gegebenenfalls auch ein Austausch über die aktuelle Situation der Übergangspflegestelle.

Grundsätzlich bewährt haben sich Übergangspflegestellen für die Unterbringung von Kinder ab dem Säuglingsalter sowie für Schulkinder und Jugendliche, für die eine individuelle Familienbetreuung gegenüber einer Gruppenbetreuung in Einrichtungen entlastend sein kann.

Eine Übergangspflegestelle bietet einen familiären Rahmen. Aus diesem Grund können in einer Übergangspflegestelle in der Regel ein bis zwei Kinder aufgenommen werden. Die genaue Anzahl der Plätze richtet sich nach der Anzahl weiterer Kinder in der Familie, nach der Anzahl und der Belastbarkeit der für die Übergangspflege zuständigen Betreuungspersonen sowie nach den räumlichen Gegebenheiten. Unter besonderen Voraussetzungen können Übergangspflegestellen auch mit drei Kindern belegt werden.

Sofern eine Familie sich in der Übergangspflege engagieren möchte, die bereits ein oder mehrere Pflegekinder in Vollzeit aufgenommen hat, ist dies erst möglich, wenn das (jüngste) Pflegekind 16 Jahre alt geworden ist.

Für Übergangspflege nicht geeignet sind

- ✦ Geschwisterreihen mit mehr als drei Kindern
- ✦ Kinder und Jugendliche, die ein familiäres Setting ablehnen
- ✦ Kinder und Jugendliche mit akuter Selbstgefährdung oder/und fremdgefährdender Aggressionsproblematik
- ✦ Jugendliche, die Drogen konsumieren
- ✦ Kinder und Jugendliche, die durch ihre Familie oder Dritte in ihrer Sicherheit bedroht werden.

Zu beachten bleibt auch, dass bestimmte Elternproblematiken u. U. in einem institutionellen Rahmen besser bearbeitet werden können, als in der familienorientierten Übergangspflege.

3.5.1 Abläufe während der Zeit der Belegung

Die Unterbringung eines Kindes in einer Übergangspflegestelle kann nur durch das AfSD erfolgen. Als Mindestmaß an Erstinformationen erhält die Übergangspflegestelle bei der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen einen Aufnahmebogen mit fallrelevanten Daten (Schule, Kinderarzt, wichtige Angaben zur Versorgung, Umgangsberechtigung) sowie notwendige Dokumente (insbesondere Krankenversicherungskarte, Impfpass).

Zu Beginn eines Übergangspflegeverhältnisses treffen Casemanagement und Übergangspflegestelle verbindliche Abmachungen, die Umgangskontakte oder Schulbesuch etc. betreffen. Es liegt beim Casemanagement, die weitere Perspektive des Kindes oder Jugendlichen zu klären. Die Übergangspflegeperson handelt während der gesamten Aufenthaltszeit des Kindes in der Übergangspflegestelle auf der Grundlage von Informationen, die sie vom Amt für Soziale Dienste erhält. Dazu braucht sie regelmäßigen Austausch über die Entwicklung der Hilfeplanung für das Kind, mit dem zuständigen Casemanager.

Während ein Kind in Übergangspflege lebt, wird an der weiteren Perspektivplanung gearbeitet. Spätestens nach einer Aufenthaltsdauer von drei Monaten in Übergangspflege soll ein Planungstreffen zwischen den zuständigen Casemanagern,

der Übergangspflegestelle und der PiB-Fachberaterin stattfinden, um die weitere Planung für das Kind zu besprechen und die Bedarfe des Kindes in der Übergangszeit zu klären.

4. Werbung von Pflegefamilien und -personen

Die Werbung von PiB zielt darauf ab, die Übergangspflege als einen qualifizierten und wichtigen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Öffentlichkeit bekannt zu machen sowie geeignete Personengruppen anzusprechen, die sich die Tätigkeit in der Übergangspflege persönlich und auch für ihr Familiensystem zutrauen und unter Erfüllung klarer Auswahlkriterien zu einer längeren Kooperation sowie Qualifizierung bereit sind.

Übergangspflege ist eine Leistung, die auf der Grundlage spezieller Qualifizierung überwiegend von Personen erbracht wird, die bereits über Erfahrung im Bereich der Kindererziehung, der beruflichen Kinderpflege oder im System der Kinder- und Jugendhilfe verfügen. Ihr Auftrag liegt in der vorübergehenden Betreuung, Begleitung und Versorgung eines oder mehrerer Kinder in ihrem jeweiligen privaten Haushalt.

Ihre Werbung richtet die PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH deshalb an eine aufgeschlossene, leistungsbereite Personengruppe mit einem heterogenen Bildungshintergrund und einem Qualifizierungsinteresse.

Werbung erfolgt durch

- ✿ gezielte Inserate in der lokalen Presse, kombiniert mit Informationsveranstaltungen
- ✿ gezielte Werbung mit der Hilfe von Werbeträgern (Flyer, Plakate, Webseite), die PiB-intern erstellt und bremenweit zugänglich gemacht werden,
- ✿ Kooperation mit den Medien nach Bedarf (Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Berichte in zielgruppenrelevanten Medien)
- ✿ eine regelmäßige Ansprache von Personengruppen, die mit PiB in den Leistungsbereichen der Kindertagespflege, der Vollzeitpflege oder für Patenschaften kooperieren. Dies geschieht durch die jeweils fachspezifischen Informationsträger oder Newsletter.

5. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Übergangspflegestelle

Übergangspflegestellen müssen Kindern mit stark belastenden Familienerfahrungen während einer Übergangsphase Sicherheit und Stabilität bieten können. Sie sollten einen Blick für besondere Verhaltensweisen und Bedürfnisse der Kinder haben, diese wahrnehmen, dokumentieren und weitergeben, sowie angemessen darauf reagieren können. Dafür greifen die Pflegepersonen in der Regel auf Erfahrungen zurück, die sie während der Erziehung von eigenen Kindern oder von Pflegekindern gesammelt haben. Auch eine pädagogische Ausbildung und/ oder Berufserfahrung in pädagogischen Bereichen ist eine sinnvolle Grundlage für die Aufgaben der Übergangspflege. Die Qualifizierung im Bereich Übergangspflege baut auf diesen Grundkenntnissen und Erfahrungen auf. Jede Grundqualifizierung mit Grund- und Aufbaukurs im PiB-Bildungszentrum sollte vor Aufnahme des ersten Kindes in Übergangspflege abgeschlossen sein.

Der Tätigkeit als Übergangspflegeperson geht eine Kompetenzeinschätzung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern durch PiB voraus. Hierbei handelt es sich um eine Einschätzung der pädagogischen Kompetenzen sowie der individuellen und familiären Voraussetzungen im Blick auf die Anforderungen der Tätigkeit. Das Ergebnis dieser Einschätzung unterliegt im Verlauf der Kooperation mit PiB der weiteren Reflexion und kann ggf. auch verändert werden.

Folgende Voraussetzungen und Kompetenzen sollten in einer Übergangspflegestelle gegeben sein:

- ✦ ein Schulabschluss der Übergangspflegeperson
- ✦ ausreichender Wohnraum, ein angemessenes Zimmer für Übergangspflegekinder sowie, ab dem Schulalter, ein eigenes Zimmer für jedes Übergangspflegekind
- ✦ eine finanziell ausreichende, stabile Lebenssituation, unabhängig von der Belegung als Übergangspflegestelle
- ✦ eine positive Einstellung aller im Haushalt lebenden Personen zur Übergangspflege
- ✦ Toleranz und Offenheit für Lebensentwürfe anderer Menschen
- ✦ Flexibilität, Belastbarkeit und Reflexionsfähigkeit
- ✦ pädagogische Erfahrung, gekoppelt an eine respektvolle Einstellung zum Herkunftssystem der Kinder, sowie die Bereitschaft, Konflikte gewaltfrei und unter altersgemäßer Beteiligung der Kinder bzw. Jugendlichen zu lösen und die Fähigkeit, Pflegekinder je nach Alter und Bedarf gut zu betreuen
- ✦ die Bereitschaft, sich an Fortbildungsveranstaltungen, PiB-Gruppenangeboten, Praxisberatung und/oder Supervision zu beteiligen
- ✦ die Bereitschaft zur Kooperation mit Eltern sowie beteiligten Instanzen des Inobhutnahme-Systems.

Für die Belastungen durch eine Tätigkeit in Übergangspflege ist nicht jede Person geeignet. Es gelten folgende Kriterien, die die Tätigkeit ausschließen:

- ✂ der Wunsch nach einem weiteren, dauerhaften Familienmitglied
- ✂ die Anwesenheit von Kindern unter 16 Jahren in Vollzeitpflege sowie eine Erwerbstätigkeit in der Kindertagespflege¹
- ✂ eine psychische oder eine Suchterkrankung
- ✂ eine schwere körperliche Einschränkung oder eine schwere chronische Erkrankung
- ✂ ein Eintrag im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis
- ✂ die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie.

6. Prozess der Bewerbung und Kompetenzeinschätzung

Die Bewerbungsphase umfasst alle Schritte vom Erstkontakt über die Qualifizierungen bis zum Eintritt der Übergangspflegeperson in den Stamm der Übergangspflegestellen.

1. **Erstkontakt mit PiB** persönlich/telefonisch ggf. Gespräch mit einer Fachkraft
2. **Informationsveranstaltung** zu den Voraussetzungen und Aufgaben der Übergangspflege im Rahmen der Jugendhilfe
3. **Bewerbung**, individuell, schriftlich
4. **Grundqualifizierung**, Grundkurs und Aufbaukurs
5. **Vorlage notwendiger Unterlagen**: Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle Haushaltsmitglieder ab 14 Jahren und Gesundheitsatteste für alle Haushaltsmitglieder
6. **Kompetenzeinschätzung** in intensiven Gesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern sowie mit weiteren Familienmitgliedern im Haushalt, Hausbesuch und Entscheidungsfindung anhand gültiger Kriterien (s. Kapitel 5) durch die Fachberatung der PiB-Übergangspflege
7. **Profilerstellung**: Erstellung eines Profils der Übergangspflegestelle in Abstimmung mit der zuständigen PiB-Fachberatung
8. **Abschluss**: PiB übersendet dem AfSD die Mitteilungen zur Kompetenzeinschätzung sowie zur Vollständigkeit der Unterlagen, Übergangspflegestelle und AfSD schließen Vertrag.

¹ Über Ausnahmen entscheidet PiB gemeinsam mit dem Amt für Soziale Dienste.

7. Zusammenarbeit zwischen Amt für Soziale Dienste, PiB und Pflegestellen

Die Zusammenarbeit der beteiligten Partner dient der Sicherstellung des Kindeswohls. Unter der Verantwortung des Casemanagements ist es während der Zeit der Übergangspflege vorrangig, eine Perspektive für das Kind zu erarbeiten und auch die beteiligte Fachberatung PiB-Übergangspflege und die Übergangspflegestelle in den Prozess der Hilfeplanung weitgehend einzubinden. Übergangspflegestellen sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Notaufnahmesystems in Bremen. Das familienorientierte und das institutionelle System ergänzen sich.

8. Qualifizierung und Fortbildung im BiZ

Das PiB-Bildungszentrum (BiZ) ist die Fortbildungseinrichtung für Bewerber- und aktive Pflegefamilien. Es konzipiert und organisiert die Grund- und Aufbaukurse sowie die fortlaufenden Qualifizierungs- und Gruppenangebote für alle PiB-Pflegeformen. Das Programmheft aller Bildungsangebote geht aktiven und wartenden Pflegefamilien zweimal jährlich zu und ist als Download auf www.pib-bremen.de erhältlich.

8.1 Ziele der Qualifizierung

Die Qualifizierung im PiB Bildungszentrum zielt darauf ab, Personen mit den Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Übergangspflege so fortzubilden, dass sie der besonderen Lage der Kinder erzieherisch und pflegerisch gerecht werden können. Die persönliche Eignung und die abgeschlossene Qualifizierung schaffen die Grundlagen für den Eintritt in die Übergangspflege.

Themenbereiche, zu denen Bewerberinnen oder Bewerber arbeiten, betreffen

- ✦ die persönliche Lebenssituation und Motivation, Pflegeperson zu werden
- ✦ die besonderen Lebensumstände von Kindern, die in Obhut genommen werden
- ✦ die Situation der Herkunftssysteme der Kinder
- ✦ Verhaltensweisen, mit denen Kinder auf bisherige Erfahrungen reagieren
- ✦ die psychische und emotionale Situation von Kindern in der Jugendhilfe
- ✦ Integrationsphasen und Bindungserfahrungen von Pflegekindern
- ✦ aktuelle Standards bei der Versorgung von Babys
- ✦ die Gratwanderung von Nähe und Distanz in Übergangssituationen
- ✦ das Hilfesystem, das Kinder in Übergangspflege umgibt
- ✦ Entwicklungsbeobachtungen und Dokumentation des Verlaufs des Aufenthaltes
- ✦ die Rolle von Übergangspflegestellen in der Hilfeplanung

- ✦ die Begleitung von Umgängen mit den Eltern der Kinder
- ✦ die Begleitung von Anbahnungen bzw. Übergängen in die Familie des Kindes oder in eine Pflegefamilie oder nachfolgende Einrichtung.

8.2. Erstkontakt und Informationsveranstaltung

Eine einleitende zweistündige Informationsveranstaltung für Interessierte an Übergangspflege behandelt die Themen

- ✦ Einführung in die Übergangspflege als Teil des bremischen Notaufnahmesystems
- ✦ Einblick in die gesetzlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Tätigkeit
- ✦ Kooperationen und Partner
- ✦ Unterstützung durch Fachkräfte der PiB gGmbH
- ✦ Anforderungen an die Übergangspflegestelle
- ✦ Einblick in den Alltag einer Übergangspflegestelle
- ✦ weiteres Prozedere und Voraussetzungen bis zum Vertragsabschluss.

8.3 Grundkurs

Der Grundkurs umfasst eine Grundqualifizierung und verpflichtende Seminare. Dabei erhalten künftige Pflegeeltern eine systematische Vorbereitung, indem sie sich mit ihrer Motivation für die Aufnahme von Kindern in Übergangspflege, dem eigenen Familiensystem sowie ihren persönlichen Grenzen und Möglichkeiten auseinandersetzen. Zudem erhalten sie Informationen über

- ✦ die Familiensituation der Kinder
- ✦ die Verhaltensweisen und Themen, die Kinder in der Jugendhilfe mitbringen
- ✦ das Hilfesystem, das Kinder in Übergangspflege umgibt
- ✦ den Umgang mit der Familie bzw. wichtigen Bezugspersonen der Kinder
- ✦ Rahmenbedingungen der Übergangspflege.

Die Schulung wird von den pädagogischen Fachkräften des Bildungszentrums unter Beteiligung der Fachberatungen der Abteilung Übergangspflege durchgeführt, die aktuelle Entwicklungen und Praxisberichte beitragen.

Die verpflichtenden Seminare umfassen die Themen:

- ✦ Versorgung von Säuglingen
- ✦ Nähe und Distanz in Übergangssituationen
- ✦ Beobachtung und Dokumentation
- ✦ Erste Hilfe an Kindern (Wiederholung alle drei Jahre)
- ✦ Aufgaben von Kooperationspartnern während der Übergangspflegesituation
- ✦ Rechte und Pflichten in der Übergangspflege
- ✦ Begleitete Umgänge mit den Eltern des Kindes.

8.4 Aufbaukurs

Aufbaukurse dienen der vertieften Vorbereitung auf die Aufnahme eines Pflegekin- des. Dies umfasst Aspekte aus dem Themenkomplex Bindung, Trennung, Verlust und Phasen der Integration sowie die Hilfeplanung. Wichtige Inhalte sind die Vertie- fung der Kenntnisse über

- ✦ das Hilfeplanverfahren
- ✦ frühe Bindungen
- ✦ Integration und typisches Verhalten bei Pflegekindern
- ✦ die kindgerechte Gestaltung von Übergängen in eine neue Lebenssituation.

8.5 Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung

Wahlpflichtkurse

Nach Abschluss des Vertrages, begleitend zur Tätigkeit als Übergangspflegestelle, können Wahlpflichtmodule aus dem Programm des PiB-Bildungszentrums nach Interesse oder Bedarf gewählt werden. Übergangspflegepersonen sollen mindestens zwei Fortbildungskurse im Jahr wahrnehmen.

Fortbildung für „neue Übergangspflegestellen“

Nach ca. einem Jahr Erfahrung als Übergangspflegestelle bietet PiB eine Fortbil- dung, die auf der Grundqualifizierung aufbaut. Sie bietet die Gelegenheit zur Refle- xion von Fragestellungen und Erfahrungen, die sich aus der praktischen Tätigkeit ergeben. Die verpflichtende Fortbildung und behandelt die Schwerpunkte:

- ✦ Rolle und Aufträge einer Übergangspflegestelle
- ✦ Aufnahme eines Kindes
- ✦ Umgang mit der Familie der Kinder
- ✦ Abschied von einem Kind.

8.6 Supervision

Begleitend zur ihrer Tätigkeit besuchen die Übergangspflegestellen eine der von PiB angebotenen Supervisionsgruppen. Sie bieten im angeleiteten und geschützten Rahmen die Möglichkeit Themen anzusprechen, die Übergangspflegestellen be- wegen oder vor große Herausforderungen stellen. Teilnehmende können in einem Gruppensetting zuhören, beraten und gemeinsam nach Lösungen suchen. Die an- gesprochenen Themen bleiben innerhalb der Gruppe. Die Teilnahme an der Super- vision ist verpflichtend.

9. Qualitätssicherung

Die Mitarbeiter*innen der Fachabteilung PiB-Übergangspflege sind beauftragt mit der Auswahl, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien bzw. Pflegestellen. Sie verfügen über Toleranz und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Familienkonzepten und arbeiten in kollegialer Weise mit den Pflegefamilien zusammen. Dabei handelt es sich überwiegend um qualifizierte Privatpersonen, die einem öffentlichen Jugendhilfeauftrag nachkommen. Die Mitarbeiter*innen sind in Einzelfällen auch Ansprechpartner für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen und begleiten ggf. den Kontakt zum Bezugssystem des Kindes, Jugendämtern und anderen Institutionen.

Die Vielfalt der Aufgaben fordert die Berater*innen in einem Spannungsfeld zwischen Beratung und Unterstützung einerseits und Aufsicht und Kontrolle andererseits. Für die beraterische Arbeit ist eine systemische Sichtweise förderlich. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse und Anliegen aller Beteiligten einbezogen werden und mit Hilfe der Beratung ein Einvernehmen zum Wohle des Kindes erreicht wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Beratung in der Regel ein gesamtes Familiensystem betrifft, in dem alle Personen in unterschiedlicher Weise eingebunden und qualifiziert sind, die die Familienpflege gemeinsam tragen.

9.1 Qualitätssicherung durch personelle Eignung und Maßnahmen

Die Einstellungsvoraussetzung von PiB-Beratungsfachkräften ist in der Regel ein (Fach-) Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Master) in den Fächern Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie (a) einer zusätzlichen Beratungsausbildung, die für die Arbeit mit Familiensystemen qualifiziert und (b) Berufserfahrung im Bereich der erzieherischen Hilfen. Während der Tätigkeit für PiB gGmbH ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen verpflichtend. Dafür stellt der Arbeitgeber ein fortbildungsbezogenes Budget zur Verfügung.

9.2 Qualitätssicherung durch organisationsbezogene Maßnahmen

Im Rahmen des organisationsbezogenen Qualitätsmanagements der PiB gGmbH werden alle externen und internen Prozesse anhand abgestimmter Qualitätskriterien fortlaufend überprüft. In Bezug auf die Leistung der Abteilung Übergangspflege erfolgt dies (a) extern durch eine regelmäßige Überprüfung und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Leistungsbeschreibungen) mit dem Amt für Soziale Dienste als Auftraggeber und (b) intern durch eigens durchgeführte Inhouse Veranstaltungen, regelmäßige kollegiale Beratung, Fallbesprechungen, regelmäßige Supervision, eine Entwicklungsdokumentation sowie eine Dokumentation der Beratungskontakte zu Kindern, Eltern und Pflegeeltern und Mitarbeitendengespräche.

